



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA  
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

Zusammenfassung  
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens  
über den Entwurf

zur

**Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition**

---

Juni 2006

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Liste der Adressaten .....	3
3.	Stellungnahmen .....	4
Art. 2 Bst. a	(antike Waffen).....	5
Art. 5b	(Militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung).....	6
Art. 6	(Messer und Dolche) .....	6
Art. 8	(Erwerb von verbotenen Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestand-teilen durch Erbgang) .....	6
Art. 10	(Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins) .....	6
Art. 11	(Ausnahmsweiser Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen mit einem Waffenerwerbsschein).....	7
Art. 12	(Erwerb von Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen durch Erbgang) .....	7
Art. 13	(Sorgfaltspflicht) .....	7
Art. 14	(Handrepetiergewehre).....	7
Art. 15	(Ausnahmen von der Bewilligungspflicht) .....	8
Art. 15a	(Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungs-bewilligung) .....	8
Art. 15b	(Erwerb von Munition oder Munitionsbestandteilen).....	8
Zu Art. 17	(Verbotene Munition).....	9
Zu Art. 20a	(Markierung von Feuerwaffen).....	9
Zu Art. 21	.....	9
Zu Art. 21a	(Bewilligung für die gewerbsmässige Einfuhr) .....	9
Zu Art. 21b	(Bewilligung für die nicht gewerbsmässige Einfuhr) .....	9
Zu Art. 24	(Bewilligung für die nicht gewerbsmässige Einfuhr) .....	10
Zu Art. 24a	(Bewilligung für die vorübergehende Einfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr).10	
Zu Art. 27a	(Gesuch um Ausstellung eines Begleitscheins) .....	10
Zu Art. 27b	(Europäischer Feuerwaffenpass).....	10
Zu Art. 41	(Zugriffsberechtigung auf die Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA).11	
Zu Art. 43	(Bekanntgabe der Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA).....	11
Zu Art. 43a	(Bekanntgabe der Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist).11	
Anhang II	.....	11
Weitere Ausführungen	.....	11

## 1. Einleitung

Am 17. Dezember 2004 verabschiedeten die Eidg. Räte den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin. Auch das Waffengesetz musste im Rahmen der Assoziierung an Schengen und Dublin einer Revision unterzogen werden. Im Anschluss an diese Revision wurde die Waffenverordnung angepasst und bei den Kantonen in Vernehmlassung geschickt weil diese in erheblichem Masse mit dem Vollzug befasst sein werden. Die Vernehmlassung dauerte vom 17. März bis 17. Juni 2006.

## 2. Liste der Adressaten

- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg, 1700 Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Rathaus, Postfach, 4001 Basel
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, 9100 Herisau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, 9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Regierungsrat des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau, 5001 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino, 6501 Bellinzona
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais, 1951 Sion
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont

### 3. Stellungnahmen

#### 3.1 Überblick

Gesamthaft haben sich 32 Stellen zur Vorlage geäussert. Aus eigener Initiative reichten nach Eröffnung der Vernehmlassung folgende Organisationen Stellungnahmen ein:

- der Schweizerische Schiesssportverband,
- pro Tell / die Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht als Mitglied der Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz,
- der Schweizerische Verband für Dynamisches Schiessen,
- die Schweizerische Volkspartei des Kantons Schwyz,
- der Schaffhauser Kantonschützenverband und
- der Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer äusserte sich nur dann zu einem Punkt, wenn sie Kritik üben wollten. Es kann davon ausgegangen werden, dass dort wo keine Kritik vorhanden ist, die im Entwurf enthaltenen Vorschläge befürwortet werden.

Fünf Stellungnahmen hatten keine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf oder zum erläuternden Bericht<sup>1</sup>. Der vorliegende Bericht wertet somit Stellungnahmen aus von:

- 21 Kantonen und
- 6 Organisationen

Die Mehrheit der Kantone<sup>2</sup> die sich zur Vorlage geäussert haben, begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen und sehen den Revisionsbedarf, der sich aus der Assoziierung an Schengen-Dublin ergibt. Ein Kanton<sup>3</sup> spricht sich gegen die Revision aus. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer<sup>4</sup> finden die unterschiedlichen Waffengesetzesrevisionen verwirrend. Weiter haben einige Kantone<sup>5</sup> die Befürchtung geäussert, dass vorliegender Entwurf so wohl gar nie in Kraft treten werde, weil ja eine erneute Revision der Waffenverordnung nötig werde bezüglich der Revision des Waffengesetzes, das sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen befinde. Ein Kanton<sup>6</sup> hat demgegenüber ausdrücklich begrüsst, dass die beiden Revisionen des Waffengesetzes und der Waffenverordnung klar auseinander gehalten werden.

Mehrere Kantone<sup>7</sup> sehen eine grosse Missbrauchsgefahr, da Artikel 12 Abs. 3 des Waffengesetzes im Rahmen der Schengen-Anpassung des Waffengesetzes aufgehoben wurde. Sie wünschen, dass die Bestimmung in der Waffenverordnung aufgenommen wird. Nach der Regelung des Art. 15a WV sei es nicht möglich, die Gefährlichkeit von Personen ohne Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz zu überprüfen. Sie bemerken

<sup>1</sup> LU, OW, BS, SH, SG,

<sup>2</sup> ZH, SH, SZ, SG, SO, LU, NW, BS, NE, AG, TG, NE, TI, BE, GL, ZG, AR

<sup>3</sup> AI

<sup>4</sup> BE, FR, VD, VS, GE, Schweizerische Schiesssportverband, Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband, Pro Tell

<sup>5</sup> FR, VD, VS

<sup>6</sup> LU

<sup>7</sup> FR, VD, NE, VS, GE, JU

zudem, dass es nicht ausreiche für den Waffenerwerb gemäss Art. 10 einen Auszug aus dem Strafregister zu verlangen, da insbesondere aus Strafregisterauszügen aus Frankreich nicht ersichtlich sei, ob die betreffende Person tatsächlich keine Delikte begangen habe. Deswegen müsse ein offizielles Dokument aus dem Heimatstaat verlangt werden, das belege, dass die Person keine Delikte begangen habe.

Weiter haben verschiedene Kantone<sup>8</sup> angeführt, dass die Anpassungen für sie grossen administrativen und personellen Aufwand zur Folge hätten. Zudem hat ein Kanton<sup>9</sup> gewünscht dass die Kantone auch bei der folgenden Verordnungsrevision wiederum zur Vernehmlassung eingeladen werden. Ein Kanton<sup>10</sup> ist der Ansicht, jeder Kanton sollte einen Vertreter an die Sitzungen zur Umsetzung von Schengen-Dublin schicken.

Zwei Kantone<sup>11</sup> äussern die Meinung, dass es nicht klug sei, bei Nichtfeuerwaffen unterschiedliche Bewilligungsverfahren im Handel oder unter Privaten vorzusehen.

### **3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs Art. 2 Bst. a (antike Waffen)**

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer<sup>12</sup> sprechen sich gegen die Herabsetzung auf 1870 aus, da sich die heutige Regelung 1890 durchgesetzt habe. Begründet wird dies auch damit, dass von Waffensammlern kaum Gefahr ausgehe. Da zahlreiche Waffen mit der neuen Festlegung nicht mehr als „antike“ Waffen gelten würden, hätten die Waffensammler einen grossen Mehraufwand. Die Schengener Waffenrichtlinie würde keine Jahrzahl nennen, deswegen sei 1890 beizubehalten. Mindestens für alte Militärwaffen solle alte Regelung gelten, da viele Leute solche noch zu Hause hätten. Zudem wurde von einem Kanton<sup>13</sup> darauf hingewiesen, dass gemäss der Regelung im Schengener Durchführungsübereinkommen Waffen, die vor dem 1. Januar 1870 „entwickelt“ worden seien als „antik“ gelten würden, in der Verordnung aber von der „Herstellung“ die Rede sei. Der Kanton ist deswegen der Ansicht, dass für Waffen, deren Modell zwar vor 1870 entwickelt wurde, die aber noch hergestellt werden, weiterhin die Regelung gelten solle, dass Waffen antik seien, wenn dafür keine Munition mehr im Handel erworben werden kann.

Weitere Kantone<sup>14</sup> haben angeführt, dass auch der 2. Absatz des Art. 82 Bst. b des Schengener Durchführungsübereinkommen aufzunehmen sei. So sollten nicht unter das Waffengesetz fallen: „Reproduktionen von Waffen nach Buchstabe a, sofern daraus keine Patronen mit Metallhülsen verschossen werden können“.

Eine Organisation<sup>15</sup> schlägt einen zusätzlichen Abs. 4 vor mit dem Wortlaut: „Für anerkannte Waffensammler und sich mit Waffen befassende kulturelle und historische Einrichtungen können administrative Erleichterungen von der Bewilligungspflicht für den Erwerb und den Besitz von Waffen und Munition vorgesehen werden.“

---

<sup>8</sup> SZ, SO, AI, TI, NE

<sup>9</sup> ZH,

<sup>10</sup> GE

<sup>11</sup> SZ, GE

<sup>12</sup> SZ, Schweizerischer Schiesssportverband, SVP Schwyz, Pro Tell, Schweizerischer Verband für Dynamisches Schiessen, Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband

<sup>13</sup> GE

<sup>14</sup> FR, TI, VD, VS

<sup>15</sup> Schweizerischer Verband für Dynamisches Schiessen

### **Art. 5b (Militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung)**

Zwei Kantone<sup>16</sup> begrüßen ausdrücklich die Regelung zu den „militärischen Abschussgeräten“, da diese eine Lücke schliesse.

### **Art. 6 (Messer und Dolche)**

Ein Kanton<sup>17</sup> bedauert, dass der Artikel nicht revidiert werde, da die Regelung der Messer und Dolche verwirrend und nicht verständlich sei.

### **Art. 8 (Erwerb von verbotenen Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen durch Erbgang)**

Vier Kantone<sup>18</sup> und zwei Organisationen<sup>19</sup> begrüßen ausdrücklich die Regelungen zum Erbgang. Ein Kanton<sup>20</sup> ist der Ansicht, dass auch der Alleinerbe in der Bestimmung zu erwähnen sei. Weiter haben drei Kantone<sup>21</sup> bemerkt, die Bewilligungsbehörde sollte im Erbgang die gleiche sein wie in den anderen Fällen, der Wohnsitz des Gesuchstellers, also des Erben und nicht der letzte Wohnsitz des Erblassers. Einige Kantone möchten zusätzlich die Pflicht festlegen, dass sich der Erbenvertreter mit der zuständigen kantonalen Behörde in Verbindung zu setzen hat<sup>22</sup> oder vorsehen, dass die Erbschaftsämter die kantonal zuständigen Behörde zu informieren haben und die Feuerwaffen im Erbschaftsprotokoll bzw. im Inventar<sup>23</sup> aufzunehmen sind. Ein Kanton<sup>24</sup> ist der Ansicht, dass sich verbotene Waffen nicht während sechs Monaten ohne Kenntnis der Behörden legal im Besitz einer Person befinden sollten. Er hält es für wünschenswert, wenn das Erbe erst übergehen würde, nachdem die zuständige Behörde die Ausnahmegewilligung erteilt hat. Ein Kanton<sup>25</sup> ist der Ansicht, dass der Begriff des „Erbgangs“ in der Verordnung erklärt werden sollte.

### **Art. 10 (Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins)**

Eine Organisation<sup>26</sup> ist der Ansicht, dass die Regelung zum Strafregisterauszug derzeit nicht einheitlich gehandhabt werde. Eine Organisation<sup>27</sup> sieht keinen Grund, die aktuell geltende Regelung anzupassen.

---

<sup>16</sup> AG, ZG

<sup>17</sup> ZG

<sup>18</sup> ZG, AG, GL, SO

<sup>19</sup> Schweizerischer Schiesssportverband, Schaffhauser Kantonalen Schützenverband

<sup>20</sup> ZH

<sup>21</sup> GR, ZH, BE

<sup>22</sup> BE

<sup>23</sup> SO, BL

<sup>24</sup> GE

<sup>25</sup> FR

<sup>26</sup> Schweizerischer Verband für Dynamisches Schiessen,

<sup>27</sup> SVP Schwyz

**Art. 11 (Ausnahmsweiser Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen mit einem Waffenerwerbsschein)**

Ein Kanton<sup>28</sup> ist der Ansicht, dass nur in Ausnahmefällen (Erwerb von Waffen durch Polizei, private Sicherheitsfirmen) ein Waffenerwerbsschein für mehrere Waffen auszustellen sei. Zwei Organisationen<sup>29</sup> möchten im Absatz 1 den Ausdruck „kann“ durch „stellt“ ersetzen und damit die Behörde verpflichten lediglich in den aufgeführten Fällen einen Waffenerwerbsschein auszustellen.

**Art. 12 (Erwerb von Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen durch Erbgang)**

Zum vorliegenden Artikel, der den Erwerb von Feuerwaffen die der Waffenerwerbsscheinplicht unterliegen regelt, wurden analoge Bemerkungen gemacht wie zu Art. 8, der den Erbgang bei verbotenen Waffen regelt. Ein Kanton<sup>30</sup> begrüsst die Regelung ausdrücklich. Auch bezüglich dieses Artikels haben einige Kantone<sup>31</sup> vorgeschlagen, dass der Wohnsitz des Erben die zuständige Behörde für die Ausstellung des Waffenerwerbsscheins sein sollte. Zudem haben zwei Kantone<sup>32</sup> vorgeschlagen, es sei eine Pflicht für die Erbschaftsämter vorzusehen zur Information der kantonal zuständigen Behörde und Aufnahme der Feuerwaffen im Erbschaftsprotokoll, bzw- -inventar.

**Art. 13 (Sorgfaltspflicht)**

Ein Kanton<sup>33</sup> ist der Ansicht, der Artikel könne nicht angewendet werden, weil die Person, die die Waffe verkaufen wolle, nicht beurteilen könne, ob die Person, die eine Waffe erwerben wolle auch tatsächlich zum Erwerb berechtigt sei. Begründet wird dies insbesondere damit, dass der Strafregisterauszug nur bereits ausgesprochene Verurteilungen festhalte, aber keine Angaben über laufende Verfahren mache. Der Kanton ist deswegen der Ansicht, dass für jede Transaktion einer Waffe eine Bewilligungspflicht vorgesehen werden sollte.

**Art. 14 (Handrepetiergewehre)**

Mehrere Kantone<sup>34</sup> verlangen, dass zusätzliche Waffen in die Bestimmung aufgenommen werden. Sie möchten die Bestimmung folgendermassen ergänzen:

e. les fusils à répétition manuelle;

f. les fusils à un ou plusieurs canons;

g. les armes à feu à un coup à percussion annulaire d'une longueur totale supérieure à 28 cm mais n'excédant pas 60 cm.

Ein Kanton<sup>35</sup> betont, dass sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung neu nur noch der Begriff „Repetiergewehre“ verwendet werde und dieser Begriff auch im vorliegenden Artikel zu verwenden sei.

---

<sup>28</sup> GE

<sup>29</sup> Pro Tell, Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband

<sup>30</sup> AG

<sup>31</sup> GR, ZH, BE

<sup>32</sup> SO, BL

<sup>33</sup> GE

<sup>34</sup> FR, VD, VS

### **Art. 15 (Ausnahmen von der Bewilligungspflicht)**

Zwei Kantone<sup>36</sup> begrüssen die Regelung ausdrücklich. Drei Kantone<sup>37</sup> sind der Ansicht, die Bestimmung würde einen grossen administrativen Aufwand bewirken, ohne dass sie dem öffentlichen Interesse dienen würde. Derzeit sei kein Waffenerwerbsschein erforderlich, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliege. Mit der vorliegenden Regelung sei für gewisse Messer ein Waffenerwerbsschein auch erforderlich. Da die Waffenrichtlinie aber nur den Umgang mit Feuerwaffen regle, sei der Absatz zu streichen. Ein Kanton<sup>38</sup> ist der Meinung, die Regelung widerspreche Art. 7 Abs. 2 der Verordnung. Die dort aufgeführten Waffen dürften ohne Bewilligung nicht gewerbsmässig erworben werden. Deswegen sei Abs. 3 des vorliegenden Artikels zu streichen. Ein Kanton<sup>39</sup> ist der Ansicht, dass die Regelung von Abs. 3 nicht nur auf Verordnungsstufe zu regeln sei, sondern im Gesetz.

### **Art. 15a (Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung)**

Verschiedene Kantone<sup>40</sup> sind der Ansicht, in der Bestimmung sei aufzunehmen, dass Personen ohne Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz für den Erwerb einer Feuerwaffe eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorzulegen hätten, die sie zum Erwerb berechtigt. Diese Regelung ist in Art. 12. Abs. 3 des geltenden Waffengesetzes enthalten. Zudem ist ein Kanton<sup>41</sup> der Ansicht, dass im Sinne der Klarheit im Absatz 1 in Klammer „Ausweis C“ ergänzt werden sollte.

### **Art. 15b (Erwerb von Munition oder Munitionsbestandteilen)**

Eine Organisation<sup>42</sup> ist der Ansicht, dass Personen, die Waffen legal besitzen, dafür auch Munition erwerben können sollten. Ein Kanton<sup>43</sup> begrüsst die Bestimmung ausdrücklich. Für einen Kanton<sup>44</sup> ist die Regelung zu ungenau, da ein Munitionsverkäufer gar nicht entscheiden könne, ob Hinderungsgründe vorlägen. Er ist deswegen der Ansicht, dass auch für den Munitionserwerb eine Bewilligung verlangt werden sollte. Zudem sei die Quantität des Munitionserwerbs zu beschränken. Dies würde auch die Kontrolle der Lager von Privaten und Händlern erleichtern. Zwei Organisationen<sup>45</sup> finden, es sollte betont werden, dass die Regelung nicht für militärische ausserdienstliche Tätigkeit gilt. Eine Organisation<sup>46</sup> ist der Ansicht, der Text sei zu ergänzen mit den Worten: „wird Munition im Rahmen von Schiessanlässen nach WG Art. 16 oder im Fachhandel erworben, so muss die übertragende

---

<sup>35</sup> TI

<sup>36</sup> ZG, SO

<sup>37</sup> FR, VD, VS

<sup>38</sup> GR

<sup>39</sup> SO

<sup>40</sup> FR, VD, VS, NE, JU

<sup>41</sup> TI

<sup>42</sup> Schweizer Verband für dynamisches Schiessen

<sup>43</sup> ZG

<sup>44</sup> GE

<sup>45</sup> Schweizerischer Schiesssportverband, Schaffhauser Kantonalschützenverband

<sup>46</sup> Schaffhauser Kantonalschützenverband

Person darauf achten...“ Zwei Organisationen<sup>47</sup> sind der Ansicht, eine Kumulation der Hinderungsgründe sei nicht gerechtfertigt und mehrere Organisationen<sup>48</sup> finden es überflüssig, die Gültigkeit des Waffenerwerbsscheins auf zwei Jahre zu begrenzen. Zwei Organisationen<sup>49</sup> vertreten die Haltung, dass nicht verlangt werden dürfe, dass für den Munitionserwerb Dokumente wie ein Waffenerwerbsschein vorzuweisen seien, wenn der Waffenerwerb seinerzeit ohne das entsprechende Dokument erfolgt sei.

#### **Zu Art. 17 (Verbotene Munition)**

Ein Kanton<sup>50</sup> möchte den Artikel um einen zusätzlichen Buchstaben e ergänzen mit dem Inhalt „Munition, die ein nachweislich hohes Verletzungspotential aufweist, und weder bei der Jagd, noch bei Schiessanlässen üblicherweise verwendet wird“. Eine Organisation<sup>51</sup> ist der Ansicht, es sei nicht korrekt an der Bestimmung festzuhalten, dass der Bundesrat verbieten „müsse“, wenn er nur verbieten „könne“. Das Verbot habe zudem keine Existenzberechtigung und sollte gestrichen werden.

#### **Zu Art. 20a (Markierung von Feuerwaffen)**

Mehrere Kantone<sup>52</sup> haben angeführt der Begriff „ennoblissement“ sei für den vorliegenden Gebrauch nicht zu verwenden. Drei Organisationen<sup>53</sup> haben detaillierte Angaben gemacht, wie die Markierung der Waffen vorzunehmen sei.

#### **Zu Art. 21**

Drei Kantone<sup>54</sup> haben bemerkt, dass der vierte Buchstabe des Artikels fälschlicherweise ein c sei und durch ein d zu ersetzen sei. Ein Kanton<sup>55</sup> ist der Ansicht, dass die Regelung der „vorübergehenden Verwendung“ in Abs. 1 enthalten sei und deswegen in Abs. 2 zu streichen sei.

#### **Zu Art. 21a (Bewilligung für die gewerbsmässige Einfuhr)**

Ein Kanton<sup>56</sup> betont, dass es sachlich richtig sei, dass die Zentralstelle für die gewerbsmässige Einfuhr zuständig sei.

#### **Zu Art. 21b (Bewilligung für die nicht gewerbsmässige Einfuhr)**

Drei Organisationen<sup>57</sup> sind der Ansicht, die Kompetenz für die Erteilung der nicht gewerbsmässigen Einfuhrbewilligungen von verbotenen Waffen sollte von der Zentralstelle an die kantonal zuständige Stelle übergehen.

---

<sup>47</sup> Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband, Schweizerischer Schiesssportverband

<sup>48</sup> Schweizer Verband für dynamisches Schiessen, Schweizerischer Schiesssportverband

<sup>49</sup> Schweizer Verband für dynamisches Schiessen, SVP Schwyz

<sup>50</sup> TG

<sup>51</sup> Schweizer Verband für dynamisches Schiessen

<sup>52</sup> FR, VD, VS

<sup>53</sup> Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband, SVP Schwyz, Pro Tell

<sup>54</sup> ZH, SZ, GR

<sup>55</sup> SZ

<sup>56</sup> ZG

### **Zu Art. 24 (Bewilligung für die nicht gewerbsmässige Einfuhr)**

Analog den Ausführungen zu Art. 21b sind die drei Organisationen<sup>58</sup> der Ansicht, die kantonale zuständige Behörde sollte anstelle der Zentralstelle Waffen zuständig sein für die Ausstellung der gewerbsmässigen Einfuhrbewilligungen von Feuerwaffen, die der Waffenerwerbsscheinpflicht unterliegen.

### **Zu Art. 24a (Bewilligung für die vorübergehende Einfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr)**

Drei Kantone<sup>59</sup> begrünnen die Regelungen zur vorübergehenden Ein- und Ausfuhr, da sie Rechts- und Verfahrenssicherheit bringen würden. Zwei Kantone<sup>60</sup> sind der Ansicht, dass eine Ausnahme auch für Waffen als Umzugsgut vorzusehen sei von Personen, die in die Schweiz umziehen. Verschiedene Kantone<sup>61</sup> haben bemerkt, dass der Begriff „exceptionelle“ in der vorliegenden Bestimmung nicht stimmt und zu streichen ist.

### **Zu Art. 27a (Gesuch um Ausstellung eines Begleitscheins)**

Drei Organisationen<sup>62</sup> sind der Meinung, Bst. e sei zu streichen, da die Angaben nicht der Missbrauchsbekämpfung dienen würden.

### **Zu Art. 27b (Europäischer Feuerwaffenpass)**

Ein Kanton<sup>63</sup> begrüsst die Regelung ausdrücklich. Zwei Kantone<sup>64</sup> sind der Ansicht, dass zusätzlich mittels eines Dokumentes der rechtmässige Erwerb, bzw. Besitz der Feuerwaffen zu belegen sei, da ansonsten die Waffen durch den Eintrag im Feuerwaffenpass „legalisiert“ würden. Mehrere Kantone<sup>65</sup> führen an, dass aus dem Strafregisterauszug die hängigen Verfahren nicht ersichtlich seien. Damit sei es der Behörde gar nicht möglich zu beurteilen, ob Hinderungsgründe vorlägen. Ein Kanton<sup>66</sup> bemerkt zu diesem Artikel, dass ein Strafregisterauszug aus dem Heimat- bzw. früheren Wohnsitzstaat zu verlangen sei. Eine Organisation<sup>67</sup> ist demgegenüber der Meinung, dass auch eine Einfuhrbewilligung ausreichend sein sollte für die Erteilung des Europäischen Feuerwaffenpasses. Zwei Organisationen<sup>68</sup> sind der Ansicht, dass von Jägern oder Sportschützen, die ihre Tätigkeit belegen könnten, kein Strafregisterauszug zu verlangen sei.

<sup>57</sup> SVP Schwyz, Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband, Pro Tell

<sup>58</sup> Pro Tell, Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband, SVP Schwyz

<sup>59</sup> GE, GL, ZG

<sup>60</sup> BL, SO

<sup>61</sup> VS, VD, FR

<sup>62</sup> Pro Tell, Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband

<sup>63</sup> GE

<sup>64</sup> BE, BL

<sup>65</sup> ZG

<sup>66</sup> GE

<sup>67</sup> Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband

<sup>68</sup> Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband, Pro Tell

Die gleichen zwei Organisationen<sup>69</sup> finden, dass es nicht nötig sei, die Gültigkeitsdauer der Verlängerung bei zwei Jahren festzulegen und lediglich eine 2-malige Verlängerung vorzusehen.

#### **Zu Art. 41 (Zugriffsberechtigung auf die Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA)**

Mehrere Kantone<sup>70</sup> sind der Ansicht, dass auch die kantonalen Bewilligungsbehörden einen Online-Zugriff auf die Datenbanken DEBBWA, DEWS und DEWA erhalten sollten zur Vereinfachung des Vollzuges der Verordnung.

#### **Zu Art. 43 (Bekanntgabe der Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA)**

Ein Kanton<sup>71</sup> findet die Bestimmung nicht ganz klar und würde sie ergänzen.

#### **Zu Art. 43a (Bekanntgabe der Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist)**

Ein Kanton<sup>72</sup> befürwortet grundsätzlich die Erteilung von Garantien für den Datenschutz, fragt sich aber, wie diese überprüft werden könnten.

### **Anhang II**

Ein Kanton<sup>73</sup> ist der Ansicht, dass die Gebührenregelung Klarheit schaffe. Mehrere Kantone<sup>74</sup> vertreten die Haltung, dass die Gebühren nicht kostendeckend seien. Sie seien deswegen den tatsächlich entstehenden Kosten anzupassen. Ein Kanton<sup>75</sup> führt aus, die Gebührenauflistung würde der Delegation der Ausnahmegewilligungen an die Kantone nicht Rechnung tragen. Für zwei Organisationen<sup>76</sup> ist die Gebührenregelung nicht genügend klar. Mehrere Organisationen<sup>77</sup> sind zudem der Ansicht, dass bis Fr. 500.— Warenwert für den Begleitschein keine Kosten erhoben werden sollten und die Kosten danach entsprechend dem Warenwert festzulegen seien.

### **Weitere Ausführungen**

Ein Kanton<sup>78</sup> führt aus, dass nicht klar sei, wie mit Waffen umzugehen sei, die beschlagnahmt würden, aber kein Grund für die Einziehung vorläge. Das Gesetz verweise diesbezüglich auf die Verordnung, die aber auch keine Klärung bringe. Die Begriffe und Voraussetzungen der

---

<sup>69</sup> Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband, Pro Tell

<sup>70</sup> BE, SO, BL, GE

<sup>71</sup> BL

<sup>72</sup> BS

<sup>73</sup> GL

<sup>74</sup> BE, ZG, AG

<sup>75</sup> SZ

<sup>76</sup> Schweizerischer Schiesssportverband, Schaffhauser Kantonalschützenverband

<sup>77</sup> Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändler-Verband, Pro Tell, Schaffhauser Kantonalschützenverband

<sup>78</sup> ZG

polizeilichen Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung und definitive Einziehung sollten deswegen klar voneinander abgegrenzt werden.

Weiter macht ein Kanton<sup>79</sup> darauf aufmerksam, dass am 1. Januar 2009 die Frist für die Abgabe der Waffenbücher gemäss Art. 21 des Waffengesetzes ablaufe. Es sei zu verlangen, dass diese für die Behörden ohne zusätzliche technische Mittel kontrollierbar sein müssten.

---

<sup>79</sup> SZ